

Teilrevision kantonaler Richtplan 2020/2021

Unterkapitel "1.6 Wirtschaft"

Korrekturversion

Änderungen gegenüber dem öffentlich bekanntgemachten Richtplan-
entwurf (Stand: Mai 2021)

1.6 Wirtschaft

Allgemeines

Der Kanton unterstützt eine differenzierte wirtschaftliche Entwicklung und strebt eine Zunahme der Arbeitsplätze an. Dabei entspricht die Förderung bereits bestehender Betriebe einem wichtigen kantonalen Ziel. Standorte mit Entwicklungspotenzial und gutem Anschluss an die überregionalen Verkehrsnetze werden besonders gefördert. Die Siedlungsentwicklung nach innen hat Priorität gegenüber der Entwicklung ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.

Planungsgrundsatz 1.6 A

Soweit das kantonale Umsetzungsprogramm der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) dies vorsieht, können Projekte von regionaler Bedeutung durch den Kanton und den Bund unterstützt werden.

Planungsgrundsatz 1.6 B

Der Kanton führt eine Arbeitszonenbewirtschaftung. Diese trägt dazu bei, die Arbeitszonen haushälterisch und zweckmässig zu nutzen und die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu stärken.

Planungsauftrag 1.6 A

Federführung: Kanton (AWA)

Beteiligte: Kanton (ARE), Gemeinden, Regionalplanungsgruppen

Termin: laufend

Im Jahr 2019 hat der Regierungsrat vom Konzept «Arbeitszonenbewirtschaftung Kanton Thurgau» Kenntnis genommen (vgl. <http://www.raumentwicklung.tg.ch> > Kantonale Planung). Gleichzeitig hat er das in der Angelegenheit federführende Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) beauftragt, das Konzept in Zusammenarbeit mit dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umzusetzen. Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung besteht darin, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinne der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung aus kantonaler und regionaler Sicht zu optimieren und gleichzeitig die Bemühungen zu unterstützen, von der Wirtschaft nachgefragte Flächen und Räumlichkeiten bereitzuhalten und Entwicklungspotenziale aktiv zu nutzen.

Erläuterungen

Die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Thurgau umfasst die folgenden vier Aktivitäten:

- Es wird eine Übersicht über die Arbeitszonen geführt, die Auskunft gibt über die aktuellen Nutzungen und die Entwicklungspotenziale (Flächenübersicht gemäss Planungsauftrag 1.3 A). Zudem wird ein Flächenmonitoring betrieben.

Erläuterungen

- Unternehmen werden bei der Suche nach Immobilien und Flächen unterstützt.
- Bei der Entwicklung von Flächen mit hohem wirtschaftlichem Potenzial wird Unterstützung geleistet.
- Einzonungsbegehren und die Vergabe von räumlich noch nicht festgelegten Flächenkontingenten werden in einem transparenten Prozess beurteilt.

Die vier Aktivitäten bedingen einander und sind eng aufeinander abgestimmt. Sie tragen im Zusammenspiel zur Zielerreichung bei. Von entscheidender Bedeutung ist die Arbeitszonenbewirtschaftung, wenn vor dem Hintergrund des haushälterischen Umgangs mit den Arbeitszonen der Bedarfsnachweis für Neueinzonungen zu erbringen ist. Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, die die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet.

Planungsgrundsatz 1.6 C

Industriebrachen, auf denen die Ansiedlung neuer Betriebe mittelfristig nicht möglich ist, sind einer neuen Nutzung zuzuführen. Der Kanton fördert die Umnutzung von Industriebrachen. Er setzt sich insbesondere für eine beschleunigte Sanierung von Altlasten ein.

Erläuterungen

Seit Jahren befindet sich die Schweizer Industrie in einem verstärkten Konzentrations- und Wandlungsprozess. Die Folgen sind nicht oder nur teilweise genutzte ehemalige Industrie- und Gewerbeareale – so genannte «Industriebrachen». Der hohe Bedarf an Bauland an gut erschlossenen Lagen zwingt zur vermehrten Nutzung dieser Areale für andere Zwecke. Gemäss § 45 PBV können aus den Mitteln des Spezialfinanzierungsfonds der Mehrwertabgabe Beiträge an die Sanierungen von Industriebrachen geleistet werden.

Planungsgrundsatz 1.6 D

Bei der Ausscheidung strategischer Arbeitszonen (SAZ) und von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP-A), bei der Neuansiedlung von Betrieben und bei der massvollen Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben kann ausnahmsweise vom Grundsatz der Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets abgewichen und von den Kontingenten gemäss Festsetzung 1.1 B Gebrauch gemacht werden. Die Planungsgrundsätze 1.6 F, 1.6 G, 1.6 I, 1.6 J, 1.6 K und 1.6 L sind zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Das aktuelle Angebot an nicht überbauten Arbeitszonen von rund 300 Hektaren und die bestehenden Reserven decken die erwartete Flä-

chennachfrage bis ins Jahr 2040 (Richtplanhorizont). Räumlich dürfte sich die erwartete Nachfrage nicht überall mit dem vorhandenen Angebot decken. Die bestehenden Arbeitszonen sind zudem nicht immer optimal ausgenutzt. Aufgrund der schwer zu lokalisierenden künftigen Flächennachfrage für Arbeitszonen ist es weder möglich noch sinnvoll, das Siedlungsgebiet abschliessend räumlich festzulegen. Aus diesem Grund stehen für bestimmte Vorhaben Kontingente zur Verfügung (vgl. Festsetzung 1.1 B). Stehen im bestehenden Siedlungsgebiet keine ausreichenden Nutzungspotenziale zur Verfügung, kann auf diese Weise Handlungsspielraum geschaffen werden, um auf Nachfragen und veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Während die Gemeinden die Entwicklungsgebiete für Arbeiten in ihren kommunalen Richtplänen nach wie vor abbilden können und sollen, werden diese Flächen im KRP (Richtplankarte 1:50 000) nicht mehr abgebildet. Sie gelten im Sinne des KRP nicht als Siedlungsgebiet.

Erläuterungen

Strategische Arbeitszonen (SAZ)

Für die Ansiedlung einzelner grosser, bedeutender und wertschöpfungsstarker Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind strategische Arbeitszonen (SAZ) zu schaffen.

Planungsgrundsatz 1.6 E

SAZ umfassen grössere zusammenhängende Gebiete (in der Regel grösser als 5 Hektaren), deren Verfügbarkeit gesichert ist und die für den Personen- und Güterverkehr über eine bedarfsgerechte Anbindung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den öffentlichen Verkehr (ÖV, Mindestanforderung: ÖV-Gütekategorie C) und über eine gute Erschliessung durch den Langsamverkehr (LV) verfügen. Ein hoher Ausbaugrad und eine hochwertige Gestaltung sind in den SAZ anzustreben. Eine Zerstückelung in kleinere Teilflächen, die den Zweck der SAZ gefährdet, ist nicht zulässig.

Planungsgrundsatz 1.6 F

SAZ sind ausschliesslich im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum möglich (vgl. Kap. 0.3, Übersichtskarte «Raumkonzept» und Kap. 1.2, Übersichtskarte «Dichtetypen und ÖV-Erschliessung»).

Planungsgrundsatz 1.6 G

Die Gemeinden sorgen für die Bereitstellung von SAZ.

Planungsauftrag 1.6 B

Federführung: Gemeinden
Beteiligte: Kanton (ARE, AWA)
Termin: –

Zwischenergebnis 1.6 A

1.601

1.602

Folgende SAZ sind in den kommunalen Richtplänen bezeichnet:

- Felben-Wellhausen, Felben-Ost
- Sirnach, Sonnenhof

Vororientierung 1.6 A

Folgende SAZ sind vorgesehen:

- Wigoltingen, Hasli

Erläuterungen

Das Ausscheiden von SAZ im Sinne von § 21 PBG soll die Positionierung des Kantons Thurgau im Standortwettbewerb verbessern, indem für grosse und kantonal bedeutende Betriebsansiedlungen Flächen auf Vorrat eingezont und baureif gemacht werden. Weil die Ausscheidung einer SAZ jeweils im Hinblick auf die Ansiedlung eines einzelnen Grossbetriebs erfolgt, ist eine Zerstückelung der SAZ in kleinere Teilflächen nicht zulässig. SAZ erfordern unter anderem eine gute Anbindung an den ÖV (Mindestanforderung: ÖV-Gütekategorie C) sowie an die Hochleistungs- und Hauptstrassen. Im Weiteren ist eine gute Erschliessung durch den LV erforderlich. Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung und ihrer Auswirkungen bedarf die Ausscheidung von Standorten ausserhalb des Siedlungsgebiets einer Richtplananpassung (vgl. Festsetzung 1.1 B).

Potenzielle SAZ-Standorte sind gemäss bisherigen Abklärungen die Gebiete Sonnenhof (Sirnach), Felben-Ost (Felben-Wellhausen) und Hasli (Wigoltingen).

Die SAZ Sonnenhof (Sirnach) umfasst zirka 12 Hektaren. Sie ist der Ansiedlung eines Grossbetriebes vorbehalten und bereits im kommunalen Richtplan ausgewiesen.

Das Agglomerationsprogramm Wil (2. Generation) enthält die Massnahme «Vorbehaltsgebiet flächenintensive Unternehmen Sirnach» und beschreibt sie wie folgt: «In der Agglomeration wird für Betriebe mit grossem Flächenbedarf ein Gebiet in Sirnach bereitgestellt und planerisch aufbereitet. Die Ansiedlung solcher Unternehmen erfolgt im Rahmen des regionalen Ansiedlungsmanagements und abgestimmt auf die Entwicklung des Standorts Wil West. Die ausschliessliche Bebaubarkeit für flächen- und arbeitsplatzintensive Betriebe mit mindestens 800 Arbeitsplätzen (75 AP/ha) wird eigentümerverschrieben festgelegt. Im Rahmen der Entwicklung des Areals sind zudem erhöhte Qualitätsanforderungen bezüglich des öffentlichen Raums, der Erschliessung und Einpassung in das dörflich geprägte Umfeld sowie Anforderungen hinsichtlich Fahrtenbeschränkung, Mobilitätsmanagement, verbesserter ÖV-Anbindung und Energiebezug eigentümerverschrieben festzulegen.»

Die SAZ Felben-Ost (Felben-Wellhausen) umfasst zirka 5,7 Hektaren und ist an die Realisierung des Autobahnanschlusses Felben-Pfyn geknüpft. Sie kann erst verwirklicht werden, wenn der als Halbanschluss konzipierte Autobahnanschluss gebaut wird. Die SAZ ist im kommunalen Richtplan ausgewiesen.

Erläuterungen

Die SAZ Hasli (Wigoltingen) ist schon seit Jahren in Abklärung. Aufgrund der Hochwassergefährdung wurden vertiefte Abklärungen vorgenommen. Ein möglicher Perimeter für die SAZ wurde indes noch nicht bestimmt.

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A)**Planungsgrundsatz 1.6 H**

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A) sind der Ansiedlung mehrerer Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe verschiedener Grösse vorbehalten, die für den Kanton oder die Region von hoher strategischer oder volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Kanton fördert Standorte für ESP-A im Rahmen kooperativer Planungen.

Planungsgrundsatz 1.6 I

ESP-A umfassen in der Regel grössere zusammenhängende Gebiete, die erhältlich sind und denen eine hohe Entwicklungspriorität eingeräumt wird. Sie verfügen für den Personen- und Güterverkehr über eine bedarfsgerechte Anbindung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) und den öffentlichen Verkehr (ÖV, Mindestanforderung: ÖV-Güterklasse C) und über eine gute Erschliessung durch den Langsamverkehr (LV). Ein hoher Ausbaugrad und eine hochwertige Gestaltung sind in den ESP-A anzustreben.

Planungsgrundsatz 1.6 J

ESP-A sind ausschliesslich im Urbanen Raum und im Kompakten Siedlungsraum möglich (vgl. Kap. 0.3, Übersichtskarte «Raumkonzept» und Kap. 1.2, Übersichtskarte «Dichtetyten und ÖV-Erschliessung»).

Festsetzung 1.6 A
1.603

Folgender ESP-A wird festgesetzt:

- Münchwilen, Sirnach: ESP-A Wil West als kantonale Nutzungszone

Erläuterungen

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A) sind Standorte, an deren Förderung der Kanton ein vorrangiges wirtschaftliches Interesse hat. In einem kooperativen Prozess zwischen Behörden und Privaten werden diese Standorte zur Baureife gebracht oder im Falle von Umstrukturierungsgebieten wie Industriebrachen einer neuen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt und verfügbar gemacht, sodass eine signifikante bauliche und wirtschaftliche Entwicklung stattfinden kann. ESP-A können für die Nutzungsprofile Industrie/Gewerbe, Büro/Dienstleistungen und Einkaufen/Freizeit ausgeschieden werden.

Mit der Förderung von ESP-A werden die Stärkung der Wirtschaftskraft im Kanton sowie die Abstimmung von Siedlung und Verkehr im Bereich der Arbeitsplätze angestrebt. Projekte in ESP-A haben sich dadurch auszuzeichnen, dass an der Realisierung des Projekts ein hohes strategisches oder volkswirtschaftliches Interesse für den Kanton oder die Region besteht. Der Projektnutzen ist immer im Verhältnis zur eingesetzten Fläche zu beurteilen und soll die überdurchschnittliche Bedeutung des Vorhabens belegen. Dazu zählen unter anderem folgende Aspekte:

- Bedeutender Beitrag zu Beschäftigung und Einkommen (z.B. Anzahl Arbeitsplätze, Qualifikationsgrad der Arbeitsplätze) *Erläuterungen*
- Bedeutender Beitrag zur kantonalen Wertschöpfung (z.B. Stärkung der Innovationskraft, Kompetenzstärkung in bestehenden und/oder zukunftssträchtigen Technologien und Branchen, Vernetzungspotenzial mit ansässiger Wirtschaft, Zuliefererbeziehungen, Strategie des Unternehmens, Ertragssituation, Steuerpotenzial, Investitionsvolumen)
- Bedeutender Beitrag zur Adressbildung (z.B. Reputation und Image der Firma, Bekanntheit, Marke)
- Allgemeine Verträglichkeit (z.B. Emissionen, Umwelteinflüsse, Belastung der Umgebung)

Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung und ihrer Auswirkungen bedarf die Ausscheidung von ESP-A einer Richtplananpassung (vgl. Festsetzung 1.1 B).

Mit dem ESP-A Wil West, der mit einer kantonalen Nutzungszone realisiert werden soll, werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, den interkantonalen Arbeitsplatzschwerpunkt zu schaffen, der im Agglomerationsprogramm Wil als Schlüsselprojekt fungiert. Damit erhält die Ostschweiz einen bedeutenden Wirtschaftsschwerpunkt.

Neuansiedlung von Betrieben

Planungsgrundsatz 1.6 K

Der Kanton unterstützt die Neuansiedlung von Betrieben. Grundsätzlich hat sie nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des bereits örtlich festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen.

Ausnahmsweise kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (vgl. Festsetzung 1.1 B Bst. b) von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern

- a) ein Vorprojekt vorliegt, das eine flächensparende Lösung aufzeigt,
- b) nachgewiesen werden kann, dass in der Region keine Alternativen zur Verfügung stehen,
- c) sich die einzuzonende Fläche im Urbanen Raum oder im Kompakten Siedlungsraum befindet (vgl. Kap. 0.3, Übersichtskarte «Raumkonzept» und Kap. 1.2, Übersichtskarte «Dichtetypen und ÖV-Erschliessung»).

Erläuterungen

Der Kanton Thurgau ist in erster Linie ein KMU-Standort. Dies widerspiegelt sich unter anderem darin, dass mehr Fläche pro Arbeitsplatz beansprucht wird als im schweizerischen Durchschnitt. Betriebe mit grossem Raum- und Flächenbedarf beanspruchen aufgrund technischer oder betrieblicher Anforderungen Flächen zwischen 1 und 5 Hektaren. Für Neuansiedlungen und Betriebsverlagerungen stehen in diesem Segment nicht genügend bedarfsgerechte Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets zur Verfügung.

Damit an geeigneten Standorten trotz dieser Ausgangslage eine angemessene wirtschaftliche Entwicklung möglich ist, wird für den Ausnahmefall ein Kontingent für die Neuansiedlung und Verlagerung von Betrieben (30 ha) bereitgestellt. Bei der Prüfung und Beurteilung der Vorhaben, die Flächen aus diesem Kontingent beanspruchen, kommt der Arbeitszonenbewirtschaftung (vgl. Planungsauftrag 1.6 A) grosse Bedeutung zu.

Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben

Der Kanton unterstützt die Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben. Grundsätzlich hat sie nach dem Prinzip der Siedlungsentwicklung nach innen und innerhalb des bereits örtlich festgelegten Siedlungsgebiets zu erfolgen.

Ausnahmsweise kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (vgl. Festsetzung 1.1 B Bst. a) von diesem Grundsatz abgewichen werden, sofern

- a) ein Vorprojekt vorliegt, das eine flächensparende Lösung aufzeigt,
- b) nachgewiesen werden kann, dass in der engeren Umgebung des Betriebsstandorts keine Alternativen zur Verfügung stehen,
- c) die erforderliche Fläche kleiner ist als 2000 m² oder es sich um eine im Verhältnis zur bestehenden Fläche angemessene Erweiterung von maximal 30 Prozent handelt (massvolle Erweiterung).

Planungsgrundsatz 1.6 L

Grundsätzlich unterstützt der Kanton die massvolle Erweiterung von in bestehenden Bauzonen ansässigen Betrieben in allen drei Raumtypen (Urbaner Raum, Kompakter Siedlungsraum, Kulturlandschaft). Die Forderung nach einer massvollen Erweiterung (weniger als 2000 m² oder 30% bezogen auf die beanspruchte Bodenfläche) soll sicherstellen, dass eine geplante Betriebserweiterung dem Standort angemessen ist und mit diesem in Einklang steht. Überschreitet eine geplante Betriebserweiterung sowohl die 2000-m²-, als auch die 30-Prozent-Grenze, so ist sie nicht an jedem Standort grundsätzlich unmöglich. Sie ist jedoch als «Neuansiedlung» zu betrachten und hat die im Planungsgrundsatz 1.6 K aufgeführten Kriterien zu erfüllen.

Erläuterungen

Konsumgüterversorgung

Planungsgrundsatz 1.6 M

Eine dezentrale Konsumgüterversorgung mit regionalen Schwerpunkten ist anzustreben. Die Versorgung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs ist dabei möglichst zentrumsnah in den Stadt-, Orts- und Quartierzentren mit einer bedarfsgerechten Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie den Langsamverkehr (LV) vorzusehen.

Planungsgrundsatz 1.6 N

Die Gemeinden unterstützen eine zweckmässige Versorgungsstruktur in den Stadt-, Orts- und Quartierzentren mit planerischen Massnahmen. Sie bestimmen – soweit erforderlich – in ihrer Nutzungsplanung, wo der Verkauf von Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs zulässig oder auszuschliessen ist.

Festsetzung 1.6 B

Läden oder eine Ansammlung von Läden mit nachfolgender publi- kumsaktiver Fläche sind wie folgt möglich:

- Kulturlandschaft:
 - höchstens 500 m²
- Kompakter Siedlungsraum und Urbaner Raum:
 - höchstens 1000 m²
- Kantonale und regionale Zentren sowie Urbaner Raum, sofern der Standort im Agglomerationsprogramm vorgesehen ist:
 - mehr als 1000 m² (grosse Läden, Einkaufszentren, Fachmärkte)

Erläuterungen

Die Erhaltung und Stärkung der Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortszentren und die Sicherung einer verbrauchernahen Versorgung im Siedlungsgebiet sind zentrale Anliegen der Thurgauer Raumentwicklung. Die kantonalen und regionalen Zentren bieten der Thurgauer Bevölkerung bereits heute eine breite Auswahl an Einkaufsmöglichkeiten. Neue Einkaufsstandorte von Grossverteilern am Ortsrand führen indes zur Schwächung der Innenstädte und Ortszentren und längerfristig zu einer Veränderung der Siedlungsstruktur. Die Verlagerung wichtiger Nutzungen an den Ortsrand schwächt die Attraktivität und die Funktionen der Zentren und gefährdet die flächendeckende Grundversorgung – insbesondere der nicht automobilen Bevölkerung, ein Aspekt, der angesichts einer zunehmend älteren Bevölkerung von wachsender Bedeutung ist. Ferner erzeugen periphere Einkaufsstandorte ein hohes Verkehrsaufkommen, an dem der motorisierte Individualverkehr (MIV) einen grossen Anteil hat. Damit verbunden sind externe Kosten, namentlich für den Ausbau der Infrastruktur, sowie Umweltkosten, die von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Die Gemeinden sollen daher günstige Voraussetzungen schaffen für die zentrumsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs sowie mit Dienstleistungen. Konkret können die Gemeinden durch das Ausscheiden spezifischer Nutzungszonen im Zonenplan oder durch die Formulierung griffiger Vorgaben im kommunalen Richtplan an bestimmten Lagen erwünschte Entwicklungen ermöglichen oder unerwünschte ausschliessen.

Erläuterungen

In Anlehnung an die Erhebungen des Bundesamts für Statistik (BFS) regelt der KRP zudem, an welchen Orten welche Ladengrössen zulässig sind. Die vom BFS erhobenen Ladenflächen für den Detailhandel mit Waren verschiedener Art werden dabei verschiedenen Klassen zugeteilt. Im Kanton Thurgau sind Läden mit einer Fläche von mehr als 1000 m² nur in den kantonalen und regionalen Zentren vorhanden sowie vereinzelt in Agglomerationsgemeinden, die an Zentren angrenzen. «Kleine Supermärkte» (400 m² bis 1000 m²) sind vereinzelt im Kompakten Siedlungsraum anzutreffen. Der grösste Anteil der Läden sind «grosse Geschäfte» (100 m² bis 400 m²). Solche sind in allen Gemeinden, aber auch in den kantonalen und regionalen Zentren zu finden.

Verkehrsentensive Einrichtungen (VE)**Planungsgrundsatz 1.6 O**

Standorte für neue verkehrsentensive Einrichtungen (VE) im Sinne von § 73 PBG sind an zentralen Lagen zu platzieren. Sie sollen mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) und für den Langsamverkehr (LV) gut erreichbar sein. Wenn immer möglich sollen sie sich im Einzugsbereich leistungsfähiger Strassen mit genügend Kapazität befinden. Sie dürfen die Wohngebiete nicht mit mehr motorisiertem Individualverkehr (MIV) belasten.

Festsetzung 1.6 C

VE sind nur in kantonalen oder regionalen Zentren zulässig. Die Gemeinden bezeichnen die Standorte in ihrer Nutzungsplanung oder im Rahmen von Agglomerationsprogrammen. In Ausnahmefällen sind im Urbanen Raum VE in Gebieten ausserhalb der Zentren möglich, sofern sie mit allen Verkehrsarten optimal erschlossen sind. Diese Standorte sind im Agglomerationsprogramm zu bezeichnen. Bei Aus- oder Umbauten sowie Nutzungsänderungen bestehender oder potenzieller VE gelten die obigen Bestimmungen sinngemäss.

Erläuterungen

Verkehrsentensive Einrichtungen (VE) sind Bauten und Anlagen, die zu erhöhtem Verkehrsaufkommen führen (vgl. § 73 PBG und Erläuterungen zum PBG). Sie haben erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungs- und Erschliessungsordnung, die Umwelt oder das Orts- und Landschaftsbild und bedürfen der Koordination im KRP.

Die Ansiedlung von VE in Agglomerationen liegt im Spannungsfeld zwischen den Zielen der Raumordnung und jenen der Luftreinhaltung. Die Luftbelastung in dicht besiedelten Gebieten und die Vorgaben der Luftreinhaltung erschweren die Entwicklung zentraler, gut erschlossener Lagen und begünstigen das Bauen «auf der grünen Wiese».

Die Entwicklung an weniger gut erschlossenen Orten am Agglomerationsrand und in der Kulturlandschaft verursacht jedoch mehr Verkehr, höhere Kosten und eine stärkere Umweltbelastung. Zudem widerspricht sie dem zentralen Anliegen des RPG, die Zersiedlung der Landschaft zu verhindern (vgl. BAFU/Bundesamt für Raumentwicklung 2006: Verkehrsentensive Einrichtungen im KRP. Empfehlungen zur Standortplanung).

Bauliche und wirtschaftliche Aktivitäten dieser Art gehören in die dafür besonders geeigneten Gebiete in den kantonalen und regionalen Zentren oder in jene Orte, die baulich an ein Agglomerationszentrum angrenzen. Auf wenige Standorte konzentriert, müssen sie sämtlichen Bevölkerungs-

gruppen zugänglich sein und dürfen die angrenzenden Siedlungsgebiete nicht beeinträchtigen. Zentral gelegene, so genannte «integrierte Standorte» bewirken insgesamt ein geringeres Verkehrsaufkommen und damit weniger Emissionen als peripher gelegene, nicht integrierte Standorte. Zudem wird mit der Wahl eines integrierten Standorts der Detailhandel in den Ortskernen der Standort- und Nachbargemeinden weniger beeinträchtigt.

Erläuterungen

Wohngebiete werden durch geeignete Standortwahl von VE von schädlichen oder lästigen Einwirkungen verschont. Liegen VE in der Nähe von Knoten der Hochleistungs- oder Hauptstrassen, kann das Strassennetz den zusätzlichen Verkehr besser bewältigen. Eine attraktive Anbindung von VE an den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie den Langsamverkehr (LV) ist Voraussetzung für eine möglichst umweltverträgliche Verkehrsabwicklung.

Der KRP verzichtet auf eine Positivplanung. Örtliche Festlegungen enthalten primär die Agglomerationsprogramme.

Tourismus

Planungsgrundsatz 1.6 P

Der Kanton Thurgau strebt eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus an. Kanton und Gemeinden pflegen und entwickeln die tourismusrelevante Infrastruktur und verbessern die öffentliche Zugänglichkeit der Seeufer und deren touristische Nutzung. Sie unterstützen die Erhaltung und Erweiterung des Angebots in der Hotellerie und die Realisierung von Feriendörfern mit ausschliesslich mietbaren Wohnungen.

Erläuterungen

Der Tourismus ist im Kanton Thurgau ein Wirtschaftsfaktor mit einem geschätzten Umsatz von rund 400 Millionen Franken pro Jahr. Diese Umsätze generieren Arbeitsplätze und Zusatzverdienste, eröffnen Absatzkanäle für Thurgauer Produkte und schaffen Nachfrage für Zulieferer und Ausrüster. In gegen 900 Betrieben sind rund 4300 Personen beschäftigt. Gemäss der aktualisierten Tourismusstrategie des Departements für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) aus dem Jahr 2020 ist eine nachhaltige Entwicklung des Tourismus oberstes Ziel. Zentral ist eine positive Entwicklung der Wertschöpfung der Tourismusbranche mit all ihren Akteuren. Das wirtschaftliche Potenzial und die positiven Wirkungen eines gesunden Tourismus sind bestmöglich auszuschöpfen. Der Kanton und die Gemeinden pflegen und entwickeln die tourismusrelevante Infrastruktur wie Wanderwege, Radwege, **Skatingrouten**, Museen, Bäder, Parks, Rastplätze usw. Besondere Bedeutung kommt der Schifffahrt zu (vgl. Kap. 3.8). Die Angebotsentwicklung und das Marketing nimmt Thurgau Tourismus wahr. Thurgau Tourismus wurde in den letzten Jahren zu einer Destinationsmanagement-Organisation (DMO) ausgebaut. Die Gesamtheit der touristischen Aufgaben, inklusive regionale Angebotsentwicklung und integrale Gästeinformation, soll von der DMO wahrgenommen werden. Gestützt auf § 9b des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit und zur Standortförderung (RB 837.1) schliesst der Kanton mit Thurgau Tourismus jährlich einen entsprechenden Leistungsauftrag ab. Der Übernachtungstourismus ist die tragende Säule und die Hotels sind die eigentlichen Motoren des Tourismus. Kanton und Gemeinden unterstützen daher die Erhaltung und Erweiterung des Angebots in der Hotellerie. Ansprüche auf finanzielle Leistungen können indes aus dem Planungsgrundsatz 1.6 P nicht abgeleitet werden. Den Hotels an bevorzugten Lagen, insbesondere entlang des Sees, kommt eine Schlüsselrolle zu. Mit der Realisierung eines Feriendorfes mit ausschliesslich mietbaren Wohnungen kann die Angebotslücke in diesem Bereich zu einem Teil gedeckt und ein touristischer «Leuchtturm» geschaffen werden.